# Aus der letzten Gemeinderatsitzung vom 19. November 2019

Der Vorsitzende gab das **Protokoll** der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2019 bekannt. Weiter ging es mit dem **Bebauungsplan „Länge“ (zwischen Höhenweg und Weilersteigstraße), - Aufstellung eines Bebauungsplanes und Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften im Gebiet des Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss), - Anordnung der Umlegung und Bildung eines Umlegungsausschusses.** Der Vorsitzende begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Manfred Mezger vom Stadtplanungsbüro mquadrat aus Bad Boll. Der Vorsitzende führte aus, dass derzeit vermehrt Anfragen aus der Bürgerschaft nach Bauplätzen bestehen. Die Gemeinde ist auf die Mitwirkung der privaten Eigentümer angewiesen, da keine gemeindeeigenen Grundstücke vorhanden sind. Ein Erwerb von Grundstücken, um dann einen Bebauungsplan zu entwickeln, ist aus finanziellen Gründen nicht möglich. Anzumerken ist, so der Vorsitzende, das bereits eine Einwendung zu dem Bebauungsplan „Länge“ vorliegt. Anhand einer Power-Point-Präsentation erläuterte Herr Mezger die Vorgehensweise. Er betonte, dass nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren möglich sind. Bis zum 31.12.2019 gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach Satz 1 kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen bei Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, bei Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete) und bei Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImschG). Diese Ausschließungsgründe sind bei dem Gebiet nicht vorhanden. Anzumerken ist auch, dass bei diesem Verfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden entfallen könnte. Nach Ansicht von Herrn Mezger sollten die Beteiligungen auf jeden Fall durchgeführt werden. Das Gebiet befindet sich in den Wasserschutzgebieten Zone III und III a. Bezüglich der Landwirtschaft zur Wohnnutzung werden von den Fachämtern des Landratsamtes Göppingen keine Probleme gesehen. Zu prüfen ist aus Sicht des Stadtplaners ob eine Pufferzone für die Landwirtschaft geschaffen werden sollte. Ein Gutachten für eventuelle Immissionen ist auch möglich. Mit dem Straßenbauamt Kirchheim/Teck wurde abgeklärt, dass eine Anbindung des Neubaugebiets mit der Kreisstraße möglich ist. Der Vorschlag für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 2,5 ha. Bruttofläche. Die Anordnung der Umlegung und Bildung eines Umlegungsausschusses ist notwendig, damit bebaubare Flächen entstehen, Straßen gebildet werden und der Flächenabzug festgelegt werden kann. Die Höhe des Flächenabzuges entscheidet der Umlegungsausschuss. Nach Anhörung im Umlegungsverfahren wird eine Verfügungs- und Veränderungssperre festgelegt. Dagegen können Rechtsmittel eingelegt werden. Der Umlegungsplan wird erst dann beschlossen, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig ist. In der anschließenden Diskussion werden aus der Mitte des Gemeinderats verschiedene Fragen gestellt. So ging es darum, was passiert wenn z. B. ein Grundstück mitten im Bebauungsplan liegt und der Eigentümer nicht mitmachen möchte. Herr Mezger erklärte, es könnte mit dem Eigentümer nochmals das Gespräch gesucht werden. Ansonsten gibt es die Möglichkeit das Bebauungsplangebiet zu verkleinern und nur einen Teil umzusetzen. Der andere Teil könnte im Flächennutzungsplan aufgenommen und später umgesetzt werden. Der Bereich könnte auch als Grünfläche erhalten bleiben oder es wird ein Flächentausch vorgenommen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Für den im Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches i.d.F. vom 10.10.2019 dargestellten Bereich wird nach § 12 BauGB i.V.m. § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Länge“.
2. Für den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes wird eine Satzung über örtliche Bauvorschriften aufgestellt.
3. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Länge“ werden im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB aufgestellt.
4. Dieser Beschluss des Gemeinderats ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Für das Plangebiet wird empfohlen die Umlegung anzuordnen und einen Umlegungsausschuss zur Durchführung der Umlegung zu bilden. Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Absatz 1 BauGB für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes „Länge“ die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften der §§ 45 – 79 BauGB an. Die voraussichtliche Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist in der Gebietskarten i.d.F. vom 15.10.2019 dargestellt. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Länge“.

 Der Gemeinderat beauftragt den Umlegungsausschuss, die Umlegung durchzuführen. Über die exakte Abgrenzung des Umlegungsgebietes (§ 52 BauGB) entscheidet der Umlegungsausschuss bei der Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB).

1. Zur Durchführung der Umlegung „Länge“ wird ein nichtständiger Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 und 4 BauGB-DVO gebildet.

 Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Er entscheidet anstelle des Gemeinderats.

 Vorsitzender ist Herr Bürgermeister Günter Riebort.

 Als Mitglieder des Ausschusses werden gewählt:

 Mitglieder (Gemeinderäte) Stellvertreter (Gemeinderäte)

 Daniel Buck Armin Ramminger

 Rudolf Stehle Uwe Gauss

 Sebastian Müller Tobias Schweizer

 Kurt Oldenburg Monika Saur

 Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

 als vermessungstechnischer Sachverständiger:

 Herr Dipl.-Ing. Guido Hils

 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

 Lazarettstraße 10, 70182 Stuttgart

 als bautechnischer Sachverständiger:

 Herr Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger

 Freier Stadtplaner

 Badstraße 44, 73087 Bad Boll

Weiter ging es mit **Bausachen, Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Schulstraße 3.** Der Vorsitzende erläuterte anhand von Planunterlagen das Bauvorhaben. Für den Bereich gilt der Bebauungsplan Rösse. Ohne Diskussion beschloss der Gemeinderat einstimmig das Einvernehmen zu dem Baugesuch zu erteilen. Als Nächstes ging es um **Bauhofangelegenheiten, Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeuges.** Der Vorsitzende erläuterte, dass der Gemeinderat in der Klausurtagung Projektplanungen für die Gemeinde in den nächsten 5 Jahren besprochen hat. Dazu müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Im Gespräch mit dem Bauhofleiter Michael Daubenschütz kann festgehalten werden, dass der Bauhof mit dem jetzigen Bauhoffahrzeug noch gut 1 bis 2 Jahre arbeiten kann. Der Vorsitzende schlug daher vor, den Tagesordnungspunkt Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeuges zu verschieben. Die Verwaltung wird zum geeigneten Zeitpunkt eine Beratung und Beschlussfassung wieder auf die Tagesordnung setzen. Nach kurzer Diskussion beschloss der Gemeinderat bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung den Tagesordnungspunkt zu verschieben. Weiter ging es mit der **Forstneuorganisation zum 01.01.2020, - Forstlicher Revierdienst, - Angebot der Holzverkaufsstelle zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald.** Der Vorsitzende erklärte, dass der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 23.10.2018 einstimmig den Grundsatzbeschluss für eine Fortsetzung der forstlichen Betreuung durch das Landratsamt auf Basis des Kooperationsmodells gefasst hat. Für die Gemarkung Hohenstadt ist Forstrevierleiter Rolf Kanaske zuständig. Die Kosten für den forstlichen Revierdienst setzen sich wie folgt zusammen:

 Kostendeckende Entgelt 3.649,69 €

 zzgl. MwSt. 693,44 €

 Entgelt 4.343,13 €

 Mehrbelastungsausgleich fix - 652,00 €

 Mehrbelastungsausgleich variabel - 1.304,00 €

 Kosten 2.387,13 €

Für den Holzverkauf ist vorgesehen die neue Holzverkaufsstelle als Stabsstelle beim Forstamt des Landratsamts Göppingen einzurichten. Damit könnte eine bessere Abstimmung zwischen Holzproduktion (Forstamt) und Holzverkauf erreicht werden, was im Sinne einer optimalen Wertschöpfung gewünscht wird. Die Gebühr für den Holzverkauf liegt zukünftig bei 3,40 €/m³ verkauften Holzes zzgl. MwSt. Die voraussichtlichen Gebühren für die Dienstleistungen im Holzverkauf werden bei 0,80 €/Fm liegen. Für die Gemeinde Hohenstadt liegen die Gebühren bei 1.052 €. Die Kosten für den Forstlichen Revierdienst und den Gebühren für den Holzverkauf betragen zusammen 3439,13 €. Die Verwaltungskosten für den Gemeindewald lagen bisher bei 2.294 €. Die Mehrkosten betragen 1.145,13 €. Für den Forstdienst und dem Holzverkauf sind jeweils Verträge mit dem Landratsamt Göppingen zu schließen. Die Vertragsdauer beträgt 5 Jahre und verlängert sich dann jährlich wenn keine Kündigung erfolgt. Der Gemeinderat nahm zustimmend Kenntnis. Nächster Tagesordnungspunkt war die **Annahme einer Spende.** Der Vorsitzende erläuterte, dass folgende Spende geleistet werden soll:

* Albwerk, Geislingen an der Steige, 500,00 €

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung sind Spenden vom Gemeinderat anzunehmen. Der Vorsitzende schlug vor, die Spende wie folgt aufzuteilen:

* Jugendfeuerwehr 100,00 €
* Jugendarbeit HSV 150,00 €
* Jugendarbeit Reitverein 50,00 €
* Kindergarten Bergesspitze 100,00 €
* Hohenstadter Wichtelstube 100,00 €

Ohne Diskussion beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Spende anzunehmen und stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden zu. Unter **Sonstiges und** **Bekanntgaben** wurde u. a. Folgendes angesprochen:

**- Gemeinsamer Gutachterausschuss mit der Stadt Geislingen an der Steige**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den gemeinsamen Gutachterausschuss inzwischen fertig gestellt ist. Derzeit wird die Vereinbarung vom Regierungspräsidium Stuttgart geprüft.

**- Wasserleitungsbau Hohenstadt-Oberdrackenstein, 3. Bauabschnitt durch die**

 **Albwasserversorgungsgruppe II**

Der Vorsitzende erklärte, die Baufirma für das Projekt hat festgestellt, dass der Schotterunterbau für den Schwarzbelagsstreifen nur rund 10 cm beträgt. Dieser Unterbau ist nicht frostsicher. Dazu müsste der Unterbau 40 cm betragen. Daher kann von der Baufirma keine Gewährleistung übernommen werden. Die Mehrkosten für 30 cm Schotter würden bei rund 20.000 € liegen. Das hat der Vorsitzende abgelehnt. Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den Ausführungen des Vorsitzenden.

**-** **Renovierungsarbeiten Katholische Kirche St. Margaretha, Kostenbeteiligung der**

 **Gemeinde**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass das Katholische Verwaltungszentrum in Donzdorf die Renovierungsarbeiten inzwischen abgerechnet hat. Entsprechend der Kirchenvermögensausscheidungsurkunde hat sich die Gemeinde mit 30.000,00 € an der Sanierung des Kirchturms beteiligt. Nach der Abrechnung erhält die Gemeinde rund 11.300,00 € zurück erstattet. Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den Ausführungen des Vorsitzenden.

**- Genehmigung Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung durch das Kommunalamt des Landratsamtes Göppingen mit Schreiben vom 14.10.2019 bestätigt wurde.

**- Einrichtung eines Rasengrabfeldes für Erdbestattungen auf dem Friedhof**

Der Vorsitzende erläuterte, in der Klausurtagung hat der Gemeinderat die Errichtung eines Rasengrabfeldes für Erdbestattungen befürwortet. Daher wird die Gemeinde im nächsten Jahr die Kalkulation der Friedhofsgebühren und die Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührensatzung in die Wege leiten.

**- Verbandsversammlung Albwasserversorgungsgruppe II am 18. November 2019**

Der Vorsitzende informierte, dass bei der Verbandsversammlung die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auf der Tagesordnung stand. Bürgermeister Klaus Kaufmann stand für den Verbandsvorsitz nicht mehr zur Verfügung.

Für die nächsten drei Jahre ab dem 01.01.2020 hat die Verbandsversammlung folgende Nachfolger gewählt:

* Verbandsvorsitzender Bürgermeister Bernd Schaefer, Mühlhausen
* Stellv. Verbandsvorsitzender Bürgermeister Sven Kneipp, Merklingen
* Stellv. Verbandsvorsitzender Bürgermeister Klaus Kaufmann, Laichingen

Gemeinderat Buck als Vertreter der AW II ergänzte, dass von der Verbandsverwaltung mitgeteilt wurde, dass die Wasserleitungsarbeiten zwischen Campingplatz und Waltertal noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

Es folgte noch eine nichtöffentliche Sitzung.